

verfassung Anspruch auf den Schutz des Reichs haben, durch die fragliche Maßregel der preussischen Regierung aufs Schwerste geschädigt werden und weiter bedroht sind, indem dem Auslande, namentlich den Regierungen Rußlands und Oesterreichs ein Grund zu Repressalien geliefert und der Bedrängung des Deutschtums in jenen Ländern ein Schein von Berechtigung gegeben wird, den Herrn Reichsanzler aufzufordern, die nötigen Schritte zu thun, damit jene, die Interessen des deutschen Volkes schwer schädigende Maßregel alsbald rückgängig gemacht werde.

II. Dr. v. Jazdzewski (Polen) und Genossen: der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Ausführung des Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung, einen dahingehenden Gesetzentwurf baldigst vorzulegen, in welchem: 1. fremden Untertanen, insofern dieselben die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, der freie und ungehinderte Aufenthalt innerhalb des Reichsgebiets gewährleistet und in welchem 2. den Stipulationen der Wiener Verträge, welche den Bewohnern der ehemals polnischen Landesteile innerhalb des preussischen Staatsgebiets Freiheit des Verkehrs und des Aufenthaltes garantieren, gebührend Rechnung getragen werde.

III. Resolution der Abgg. Ausfeld (df.) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: daß die von der preussischen Regierung verfügten Ausweisungen russischer und österreichischer Staatsangehöriger nach ihrem Umfang und nach ihrer Art durch das nationale Interesse nicht gerechtfertigt sind, humane Rücksichten außer Acht lassen und materielle Interessen von Reichsangehörigen beeinträchtigen.

IV. Eventual-Antrag der Abgg. Windthorst (Z.) und Genossen zu dieser Resolution: Der Reichstag wolle beschließen: die Überzeugung auszusprechen: daß die von der königlich preussischen Regierung verfügten Ausweisungen russischer und österreichischer Untertanen nicht gerechtfertigt erscheinen und mit dem Interesse der Reichsangehörigen nicht vereinbar sind.

Bevor in die Diskussion eingetreten wird, rektifiziert Abg. Dr. Windthorst seinen Eventualantrag dahin, daß hinter das Wort „Untertanen“ eingefügt wird, „nach ihrem Umfang und nach ihrer Art“.

Der Antrag Liebnecht wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Polen und Volkspartei, der Antrag Ausfeld gegen dieselben Parteien und die Freisinnigen abgelehnt, der Antrag Windthorst mit den Stimmen des Zentrums, der Freisinnigen, Sozialdemokraten, Polen, Welfen und der Volkspartei angenommen. Für den Antrag Jazdzewski erheben sich nur Polen und Sozialdemokraten.

Der Bundesrat, welcher während beider Sitzungen nicht vertreten ist, faßt am 23. Januar auf die Resolution des Reichstages einstimmig den Beschluß: „Der Bundesrat lehnt es ab, die vom Reichstag am 16. Januar 1886 beschlossene Resolution in Beratung zu ziehen, da die Kompetenz der preussischen Regierung zu den in der Resolution erwähnten Ausweisungs-Maßregeln eine zweifelhafte und ausschließliche ist.“ — Der offizielle Bericht über die Sitzung lautet: Der Vorsitzende knüpfte an diese Mitteilung (das Schreiben des Reichstagspräsidenten, daß der Reichstag die oben wiedergegebene Resolution gefaßt habe) folgende Erklärung: „Die königlich preussische Regierung hält die in der Resolution vom 16. d. M. ausgesprochene Ansicht der Mehrheit des Reichstages für eine irrtümliche und hält an ihrer Überzeugung fest, daß die fraglichen Ausweisungen, welche sie innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Rechte angeordnet hat, im Interesse Preußens und der deutschen Nationalität zweckmäßig und notwendig waren.“

16. Januar. (Preußen.) Abgeordnetenhaus: Präsidentenwahl. Etat.